

Beschlussentwurf

über die Gewährung eines Verpflichtungskredites für die Aktivitäten der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) für die Periode 2013-2016

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und der Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen Art. 15^{quinquies} Abs. 2 des Gesetzes über die Schaffung der Walliser Gesellschaft für Standortpromotion vom 14. Juni 2012;
auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat genehmigt die Programmvereinbarung zwischen dem Staatsrat und der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) für die Periode 2013-2016.

Art. 2

Ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 40'000'000.- wird für die Aktivitäten der der Walliser Gesellschaft für Standortpromotion für die Jahre 2013-2016 gewährt.

Art. 3

¹ Der Gesamtbetrag wird entsprechend der Programmvereinbarung für die Periode 2013-2016 auf vier Teilzahlungen à 10'000'000.- Franken jährlich aufgeteilt.

² Die Walliser Gesellschaft für Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) legt dem Staatsrat jährlich einen Jahresbericht vor, welcher über den Stand der Zielerreichung und den detaillierten Mitteleinsatz Auskunft gibt.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

² Dieser Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Schaffung der Walliser Gesellschaft für die Standortpromotion (Valais/Wallis Promotion) auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den 22. August 2012.

Der Grossratspräsident: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienst: **Claude Bumann**